

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2012

Geschäftszahl

2008/07/0161

Rechtssatz

Für die Erteilung der agrarbehördlichen Bewilligung zur Übertragung von Weiderechten gemäß § 33 Abs 8 VlbG FIVfLG 1979 bedarf es eines Antrags des Veräußerers (Hinweis B 22. Dezember 2005, 2004/07/0161). Aus der bloßen Vorlage des Kaufvertrags als Anhang eines Schreibens des - nicht antragsberechtigten - Erwerbers kann jedoch kein Antrag des Veräußerers auf Erteilung der agrarbehördlichen Bewilligung abgeleitet werden.